

109-8-32

16 list

21. 10. 2009

Fernschreibstelle

--	--	--

A-Prot. 27r. 2115

Fernschreibname

Laufende Nr.

Angenommen:

Aufgenommen:

Datum:

um:

von:

durch:

Befördert:

Datum:

um:

an:

durch:

Rolle:

Vermerke:

Fernschreiben:

Posttelegramm:

⊗

OVHWD NR. 2542 31.10.43 2320 =T0=

D.N.:

1. CHEF DER ORDNUNGSPOLIZEI

2. SS- UND POLIZEIFUEHRER PRAG.

Vermerke für Beförderung vom Absender auszufüllen

(Bestimmungsart)

TROTZ DER BESTEHENDEN BEDENKEN GENEHMIGE ICH, DASS DAS FUENF
KOMPANIEN UMFASSEND UND AUS PROTEKTORATSANGEHOERIGEN
STEHENDE FEUERLOESCHREGIMENT IM LOESCHSPRENGVRERFAHREN
AUSGEBILDET WERDEN. GEZ. H. H I M M L E R +

UEBERM. RVST·BLN+ + UEBERMITTELT DURCH LVST PRAG +

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

St.M. VIII B - 16 c/42 g.

Prag, den 5. November 1943.

Begeben

Herrn Oberleutnant Borgs.

In Sachen Aufnahme neuer Kräfte in die Regierungspolizei usw. bitte ich unter Bezugnahme auf die von Herrn Oberstleutnant Hartmann unter dem 13.1.d.Js. - Zeichen - Pr 1203 an W-Obergruppenführer Frank gerichtete Vorlage um eine baldgefällige weitere Mitteilung über den derzeitigen Stand der Angelegenheit.

W-Obersturmbannführer.

Ent. d. d. d. v. d. 11.93 pr
7 d. a.

Auszug

3

aus dem Vermerk über die einzelnen Bedienstetenkategorien im Regierungspolizeidienste.

"Ausser diesen Vertragskräften werden hier die sogenannten Reinemachefrauen beschäftigt, die aber nur die Arbeiten niedrigerer Art versehen und daher keineswegs als Träger irgendeines Teiles der Amtsgewalt betrachtet werden können. Ihre Anstellung erfolgt Fall zu Fall durch die Wirtschaftsabteilung nach vorheriger Zustimmung des Arbeitsamtes. Vor der Einstellung haben diese Kräfte die Erklärung über die arische Abstammung abzugeben, deren Richtigkeit nachträglich überprüft wird. Ein Dienstgelöbnis legen sie nicht ab. Ihre Unbescholtenheit wird durch Einsicht in die hienstelligten Schriften (Strafregister) überprüft.

Ein besonderer Dienstvertrag wird mit ihnen nicht abgeschlossen. Die Entlohnung regelt sich nach den allgemeinen für die Privatangestellten geltenden Vorschriften, beträgt 4,- K pro Stunde und wird monatlich im nachhinein ausgezahlt."

Handwritten notes in blue ink:
S. a. d.
1942

VIII B-169/42

Prag, den 12. Oktober 1943.

12. X. 1943

Geheim

1.) FS:

An den
Reichsführer-~~er~~ und
Chef der Deutschen Polizei,
Feldkommandostelle.

Reichsführer !

Es ist die Frage zu entscheiden, ob das fünf Kompagnien umfassende und aus Protektoratsangehörigen bestehende hies. Feuerlöschregiment wie die Feuerlöschregimenter im Reich im Löschsprengverfahren ausgebildet werden sollen. Zu Bedenken gibt die Überlegung Anlaß, daß damit entgegen der bisherigen Übung tschechische Formationen mit einer Art modernem Nahkampfmittelverfahren vertraut gemacht würden. Ich würde diese Bedenken aufgeben, wenn Sie der Auffassung sind, daß im vorliegenden Falle die politischen Gesichtspunkte vor der Notwendigkeit, die Schadensbekämpfung weitgehendst sicherzustellen, zurücktreten müssen. Ich bitte um Weisung.

Heil Hitler!
Stets Ihr

gez. Frank.

2.) Wv. am 1.11.1943 bei mir.

Wiederwortelegung am 1.11.43

5

R-Prot.No 6032

SECRET

2200

FS:

An den
Reichsführer-~~er~~ und
Chef der Deutschen Polizei,
Feldkommandostelle.

Reichsführer !

Es ist die Frage zu entscheiden, ob das fünf Kompagnien umfassende und aus Protektoratsangehörigen bestehende hies. Feuerlöschregiment wie die Feuerlöschregimenter im Reich im Löschsprengverfahren ausgebildet werden sollen. Zu Bedenken gibt die Überlegung Anlaß, daß damit entgegen der bisherigen Übung tschechische Formationen mit einer Art modernem Nahkampfmittelverfahren vertraut gemacht würden. Ich würde diese Bedenken aufgeben, wenn Sie der Auffassung sind, daß im vorliegenden Falle die politischen Gesichtspunkte vor der Notwendigkeit, die Schadensbekämpfung weitgehendst sicherzustellen, zurücktreten müssen. Ich bitte um Weisung.

131/10 0137
R-Prot. Benhardt

Heil Hitler!
Stets Ihr

gez. Frank.

Der Leiter des Bodenamtes

495/43 F/Dö.

Prag, 6. März 1943.

6

Stamp: -8. MÄRZ 1943

K.H. mit Anlage

W-Obersturmbannführer Dr. G i e s.

In der Anlage überreiche ich den Aktenvermerk über meine Unterredung mit Major Möbius in Sbirow.

Signature
W-Obersturmbannführer.

Handwritten: Eintrag

Handwritten: 1. 27. 3. 44

Handwritten: VIII B-16 d/428

Der Leiter des Bodenamtes
495/43
~~389/43~~ F/Dö.

P r a g, 6. März 1943.

V e r m e r k.

Am 17. Februar 1943 war ich auf Schloß Sbirow, um dort die Übergabe des Schlosses an das Feuerlöschpolizeiregiment Böhmen vorzunehmen. Seitens der Polizei war Major Möbius anwesend. Ich unterhielt mich mit ihm über die Leistung seiner Abteilung in Pilsen und über die Möglichkeiten, die sich aus der Zusammenfassung tschechischer Polizisten in diesem Rahmen ergeben. Er äusserte sich sehr skeptisch und erklärte, daß da wohl nicht allzu viel herauszuholen sei und daß der Versuch ja nur auf den Wunsch des Staatssekretärs zurück geht, mit diesem Regiment bzw. seinen Abteilungen gewisse volkspolitische Versuche zu machen.

07398
Piffner
-Obersturmbannführer.

Der Leiter des Bodenamtes
389/42 F/Dö.

P r a g, 16. Dezember 1942. 8

K.H. mit Anlagen

W-Obersturmbannführer Dr. Gies,

P r a g.



Zu dem anliegenden Schreiben des Generals Riese an den Reichsprotector erübrigt sich die Stellungnahme, da nach Mitteilung des Majors Jurk, Leiter des Einsatzstabes II, Oberst-Gruppenführer Daluege es bereits abgelehnt hat, der Polizei das Schloß Sbirow zur Verfügung zu stellen. Der BdO. hat von dieser Entscheidung bereits Kenntnis.

BdO

*gegen Eingabe zur
Ermittlung*

Lipfert
W-Obersturmbannführer

418/ii

*Bestimmung
W/O Post*

*S. a. d.
! 18.12.42.*

VIII Pr-16 b/42

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Der Befehlshaber der Ordnungspolizei

Zeichen: F 15⁴⁰/M.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Prag XIX., den 7. Dezember 1942. 9

General-Roettig-Straße 15.

Fernruf: Fernamt Reichsprotector Prag

Ortsruf: Sammel-Nr. Prag 77355 und 77551

Nebenanschluß-Nummer

An den

Herrn Stellvertretenden Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
1/1-Oberst-Gruppenführer und
Generaloberst der Polizei
D a l u e g e,

durch die Hand des
Herrn Staatssekretärs,

P r a g I V .

Betr.: Bereitstellung von Unterkünften für das Feuerschutz-
polizei-Regiment Böhmen-Mähren.

Für die Unterbringung der Ersatzabteilung, einer Kompa-
nie der I. Abteilung sowie des Regimentsstabes des Feuerschutz-
polizei-Regiments Böhmen-Mähren ist die baldige Bereitstellung
von Unterkünften dringend erforderlich. Die I. Abteilung ist
zurzeit in Pilsen zum Schutz der dortigen Rüstungsindustrie in
einer Schule untergebracht, in deren unmittelbarer Nähe auch
die Kraftfahrzeuge des Regiments untergestellt sind. Aus luft-
schutztechnischen Gründen wäre an sich der Standort des Regi-
ments außerhalb Pilsens zweckmäßiger gewesen; ein solcher ließ
sich jedoch nicht finden. Auch die getrennte Unterbringung ein-
zelner Kompanien in der Nähe von Pilsen war zunächst nicht mög-
lich.

Da während der Aufstellung des Regiments eine geschlos-
sene Unterbringung der Abteilung erhebliche Vorteile mit sich
bringt, wurde selbst unter Würdigung der oben angeführten Luft-
schutzgründe die Abteilung geschlossen in Pilsen-Dobraken auf
sehr engem Raum untergebracht, in der Voraussetzung, daß nach
Durchführung der Ausbildung eine Kompanie aus Pilsen herausge-
zogen wird.

Im März 1943 soll die II. Abteilung des Feuerschutzpoli-
zei-Regiments Böhmen-Mähren zur Aufstellung kommen. Die perso-
nelle Erfassung ist zum größten Teil durchgeführt. Die Ausbil-
dung der Offiziere läuft, die Ausbildung der Männer soll mög-

9a

lichst im Januar 1943 beginnen. Die Ausbildung der I. Abteilung wurde auf Feuerweherschulen im Reich durchgeführt. Gemäß Erlaß des Reichsführers⁴⁴ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern O-Kdo. I F (1a) 150 Nr. 65^{II}/42 vom 2.11.42 kann die II. Abteilung nicht mehr im Reich ausgebildet werden, da hierfür Unterkünfte nicht mehr zur Verfügung stehen. Es muß infolgedessen hierfür eine geeignete Unterkunft im Protektorat geschaffen werden.

Nach Aufstellung der II. Abteilung muß auch der Regimentsstab, der zurzeit noch in der Unterkunft Pilsen liegt, seine Räume jedoch dem Abteilungsstab abgeben muß, untergebracht werden. Die abzuzweigende Kompanie, die Ausbildungsabteilung sowie der Regimentsstab sind zweckmäßig gemeinsam in der Nähe von Pilsen unterzubringen, um dem deutschen Regimentsführer die Möglichkeit zu geben, die ihm unterstellten Einheiten ständig beaufsichtigen zu können, was besonders bei dem Feuerschutzpolizei-Regiment Böhmen-Mähren erforderlich ist, da dieses, aus Laien zusammengesetzt, erst zu einer Feuerschutzpolizeieinheit ausgerichtet werden muß.

Auf dem Weg von Prag nach Pilsen, etwa 30 km von Pilsen entfernt, liegt das Schloß S b i r o w, das für die Unterbringung der oben aufgeführten Einheiten besonders geeignet ist, zumal ein umfangreicher ehemaliger Marstall sich nach kleineren Umbauten für die Unterstellung der für die Einheiten erforderlichen Fahrzeuge ausgezeichnet eignet. Nach Durchführung der Ausbildung für die II. Abteilung kann in der gleichen Unterkunft die aufzustellende Ersatzabteilung in Stärke von ungefähr 250 Mann untergebracht werden.

Ich bitte, entscheiden zu wollen, daß das Schloß Sbirow dem Feuerschutzpolizei-Regiment Böhmen-Mähren zur Verfügung gestellt wird.

F.K.
Wagner
900/50

Kriegel

Generalleutnant der Polizei.

92677



Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

10
Prag, den 10. Juli 1942.
XIX., Unter den Kaffanien 19.

Tgb. Nr. B. d. S. - VR 1 - 1518/42
Bitte bei der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben:

Büro des Staatssekretärs
Leon Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 11. JULI 1942

An das
Büro des Herrn Staatssekretärs

in P r a g .

Betrifft: Deutsche Uniformen für tschechische Zollbeamte.
Bezug: Schreiben v. 26.6.42 - St.S. VIII - 17/42.

Mit Rücksicht auf die Einsetzung des Generalkommandanten der uniformierten bzw. nichtuniformierten Protektoratspolizei ist die Frage der Ausstattung der tschechischen Zollbeamten mit deutschen Uniformen meines Erachtens nicht mehr aktuell.

Im Auftrage:

L. a. d. m.
1. 25/7. 42.

[Handwritten signature]
Müller
St. S. VIII B-17a/42

Prag, den 26. Juni 1942.

11

26. VI. 1942

1) An
W-Standartenführer Böhme,
P r a g.

Sie hatten seinerzeit die Prüfung der Frage angeregt, ob nicht die in der Reichsauftragsverwaltung tätigen tschechischen Zollbeamten deutsche Uniformen erhalten sollten. W-Gruppenführer Frank hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Angelegenheit noch nicht spruchreif sei. Mit Rücksicht darauf, dass die Überführung der tschechischen Executive in die deutsche Polizei in Vorbereitung ist, frage ich an, ob es sich unter diesen Umständen nicht empfiehlt, die Ausstattung der tschechischen Zollbeamten mit deutschen Uniformen als eine Art vorbereitende Massnahme - wenn auch auf anderem Sektor - in die Wege zu leiten.

H e i l H i t l e r !

h

W-Obersturmbannführer.

2) Wv. am 27.7.1942 bei dem Unterzeichner.

12

Prag, den 28. August 1941.

1. Vermerk.

Die Frage der Uniformierung der in der Reichsauftragsverwaltung tätigen tschechischen Zollbeamten war zu entscheiden. Der Vorgang schwebt unter dem Aktenzeichen Nr. II/7-3-1339/41. Im Zuge der Bearbeitung des Vorganges hatte der Befehlshaber der Sicherheitspolizei angeregt, zu prüfen, ob nicht die Zollbeamten deutsche Uniformen erhalten sollen. Der Herr Unterstaatssekretär hat zu der Angelegenheit wie folgt Stellung genommen: "Herr Böhme hat angeregt, die Frage zu prüfen, ob nicht die tschechische Auftragszollverwaltung in deutsche Uniformen gesteckt werden sollte. Ich halte die Frage noch nicht für spruchreif. Mindestens kann sie nicht so rasch entschieden werden, dass wir die Einführung der geplanten Rangabzeichen hindern sollten. Der Einführung deutscher Uniformen steht - abgesehen von allen politischen Erwägungen - namentlich die Rohstoffknappheit entgegen. Wir müssen zunächst noch die alten tschechischen Uniformen auftragen lassen.

Gegen die geplanten Rangabzeichen bestehen keine Bedenken, auch von der Seite des BdS her nicht." Der Herr Staatssekretär hat sich der Auffassung des Herrn Unterstaatssekretärs angeschlossen, möchte aber die Angelegenheit bei dem Reichsführer $\frac{1}{2}$ demnächst zur Sprache bringen.

2. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

K.H. mit 2 Anlagen
dem Herrn Unterstaatssekretär

wieder zugeleitet.

Der Herr Staatssekretär hat sich Ihrer Auffassung angeschlossen und hält die Ausstattung der tschechischen Zollbeamten mit

Ha

deutschen Uniformen im Augenblick für noch nicht spruchreif.

h.

Oberregierungsrat.

- 3. Alsdann in die Vortragsmappe des Herrn Staatssekretärs für den Reichsführer -H.



74606

Abschrift.

Ministerium des Innern
Der Präsidentschef

Prag, den 1. Juni 1943

13

E. - 3 JUNI 1943

An den
Herrn Generalkommandanten
der Uniformierten Protektoratspolizei
z.H.v. Herrn Generalleutnant R i e g e
P r a g

Betrifft: Entwurf einer Regierungsverordnung über den
Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

1 Anlage

Sehr geehrter Herr General!

Der obenbezeichneten Verordnungsentwurf ermächtigt in verschiedenen Bestimmungen den Generalkommandanten der Uniformierten Protektoratspolizei zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen und Kundmachungen im Einvernehmen mit obersten Protektoratsbehörden. Ich darf zu dieser Frage auf das Schreiben des Innenministers vom 14.9.42 (Entwurf einer Novelle zur Reg.VO.v.9.7.42, Slg.Nr.250, über die Gemeindevollzugspolizei) verweisen. Ich habe die gleiche Frage kürzlich 4-Standartenführer Dr. Weinmann gegenüber angeschnitten und übermittle Ihnen Abschrift meines an diesen gerichteten Schreibens vom 19.5.43 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Angelegenheit ist m.E. von so grundsätzlicher politischer und verwaltungsorganisatorischer Bedeutung, daß ich im Einvernehmen mit Ihnen und 4-Standartenführer Dr. Weinmann eine Entscheidung des Herrn Staatssekretärs herbeiführen möchte.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener
gez. Reischauer

Abschriftlich

4-Obersturmbannführer Dr. Gies

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Abschrift der Anlage dieses Schreibens ist Ihnen seinerzeit übersandt worden.

Reinbauer

5. a. d.
1/5/6.43

St. C. VIII B-18³a/42

DER GENERALKOMMANDANT
DER
UNIFORMIERTEN PROTEKTORATSPOLIZEI
- Ia/III 3730 -

14
Prag, den 7. August 1942
Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 13. AUG. 1942
14

An die

Inspekture der Uniformierten Protektoratspolizei

in P r a g und B r ü n n

Betr.: Durchführungserlaß Nr.1 zur Reg.Vdg.Slg.Nr. 250/1942 über die Uniformierte Gemeindevollzugspolizei.

Im Einvernehmen mit dem Generalkommandanten der Nichtuniformierten Protektoratspolizei ordne ich an:

I. Allgemeine Aufgabenverteilung:

Die ordnungspolizeilichen Aufgaben der bisherigen Gemeindepolizeien werden künftig

in Gemeinden unter 5000 Einwohner von der Gendarmerie,
in Gemeinden über 5000 Einwohner von der Uniformierten Gemeindevollzugspolizei und

in Gemeinden mit Regierungspolizei von der Uniformierten Regierungspolizei wahrgenommen;

die kriminalpolizeilichen Aufgaben

in Gemeinden unter 5000 Einwohner von der Gendarmerie,
in Gemeinden von 5000 - 10000 Einwohnern von der Uniformierten Gemeindevollzugspolizei,
in Gemeinden über 10000 Einwohner von der Nichtuniformierten Gemeindevollzugspolizei (Gemeindekriminalpolizei) und
in Gemeinden mit Regierungspolizei von der Nichtuniformierten Regierungspolizei (Protektoratskriminalpolizei).

II. Spezielle Aufgabenverteilung:

1. Die Gemeindevollzugspolizei der Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern (§ 3 der Bezugs-Vdg.) gliedert sich in
 - a) Uniformierte Gemeindevollzugspolizei, die zur Wahrnehmung der den Gemeinden auf Grund allgemeiner Bestimmungen obliegenden ordnungspolizeilichen Aufgaben berufen ist,
 - b) Nichtuniformierte Gemeindevollzugspolizei (Gemeindekriminalpolizei), von der die kriminalpolizeilichen Aufgaben, die den Gemeinden auf Grund allgemeiner Bestimmungen obliegen, wahrgenommen werden.

St.G. VIII A - 18^{2.}3/42

- 1146
2. Die in den Gemeinden mit mehr als 5000, jedoch mit weniger als 10000 Einwohnern zu errichtende Uniformierte Gemeindevollzugspolizei hat sämtliche ordnungs- und kriminalpolizeilichen Aufgaben im Sinne des § 1, Abs.1 der Bezugs-Vdg. wahrzunehmen.
 3. In die Uniformierte Gemeindevollzugspolizei der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind die bisherigen Angehörigen der Gemeindepolizei dieser Gemeinden einzureihen, soweit dieselben am Tage des Inkrafttretens der Bezugs-Vdg. ausschließlich oder überwiegend mit polizeilichen Aufgaben betraut gewesen (§ 11, Abs.1 der Bezugs-Vdg.) und zum Polizeidienst geeignet sind. Diejenigen Gemeindebediensteten, die an diesem Tage mit der Wahrnehmung von speziellen Zweigen der Gemeindeverwaltung beauftragt waren - wie z.B. die Markt- und Waagaufseher - sind den neu errichteten Uniformierten Gemeindevollzugspolizeien nicht zuzuteilen. Soweit diese Bediensteten am Tage des Inkrafttretens der Bezugs-Vdg. im Personalstande der bisherigen Gemeindepolizei waren, sind sie in eine andere Kategorie von Gemeindebediensteten überzuleiten. Ihre Waffen sind einzuziehen.
 4. Die Uniformierte Gemeindevollzugspolizei in Gemeinden mit 5000 bis 10000 Einwohnern hat in ihrem Gemeindebezirk alle polizeilichen Aufgaben des bisher dort zuständigen Gendarmerie-Postens zu übernehmen. Die Gendarmerie-Posten in diesen Gemeinden sind zurückzuziehen, bzw. das Gebiet der Gemeinde mit eigener Uniformierter Gemeindevollzugspolizei ist aus dem Bezirk des betreffenden Gendarmerie-Postens auszuschließen.
 5. Da die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern Uniformierte Gemeindevollzugspolizei zu unterhalten nicht befugt sind, werden in diesen Gemeinden polizeiliche Aufgaben durch die zuständigen Gendarmerie-Posten wahrgenommen. Die bisherigen Bediensteten der Gemeindepolizei dieser Gemeinden sind nach Einziehung ihrer Waffen in eine andere Kategorie von Gemeindebediensteten überzuleiten, bzw. sind sie nach Überprüfung ihrer Eignung für den Polizeidienst in eine andere Gemeinde mit Uniformierter Gemeindevollzugspolizei zu überführen.

III. Höchststärken der Uniformierten Gemeindevollzugspolizei:

Die Höchststärken der Uniformierten Gemeindevollzugspolizei werden wie folgt festgesetzt:

70318



a)

- 15
- a) 5000 - 20000 Einwohner auf je 1000 Einwohner 1 Polizeivollzugsbeamter,
 - b) über 20000 - 30000 Einwohner auf je 800 Einwohner 1 Polizeivollzugsbeamter,
 - c) über 30000 - 40000 Einwohner auf je 750 Einwohner 1 Polizeivollzugsbeamter,
 - d) über 40000 - 50000 Einwohner auf je 700 Einwohner 1 Polizeivollzugsbeamter,
 - e) über 50000 Einwohner auf je 600 Einwohner 1 Polizeivollzugsbeamter.

In diesen Stärken sind die Vorgesetzten der Uniformierten Gemeindevollzugspolizei sowie die Angehörigen der Nichtuniformierten Gemeindevollzugspolizei (Gemeindekriminalpolizei) enthalten.

Die Zahlen sind als Höchstzahlen anzusehen. Bei der Festsetzung von Stärken in den einzelnen Gemeinden sind die örtlichen Verhältnisse (soziologische Zusammensetzung, Ausdehnung, Grenzbezirke, Kur- und Badeorte, Anzahl der vorhandenen bisherigen Gemeindevollzugsbeamten, Nähe größerer Städte, Verkehrsknotenpunkte, bauliche Zusammenhänge, Industrien, Luftgefährdung, Luftempfindlichkeit u.dgl.) zu berücksichtigen. In einzelnen Orten, die in polizeilicher Hinsicht besonders schwierig sind, kann die zugelassene Zahl an Polizeivollzugsbeamten mit meinem - von Fall zu Fall einzuholenden - Einverständnis erhöht werden.

Von den oben angeführten Höchstzahlen der Vollzugsbeamten der Gemeindevollzugspolizei entfallen auf die Nichtuniformierte Gemeindepolizei (Gemeindekriminalpolizei):

- a) In Gemeinden unter 10000 Einwohner grundsätzlich keine besondere Kriminalpolizei,
- b) in Gemeinden mit 10000 - 30000 Einwohnern auf je 6000 Einwohner 1 Nichtuniformierter Polizeivollzugsbeamter (Gemeindekriminalpolizei-Beamter),
- c) in Gemeinden mit 30000 - 50000 Einwohnern auf je 5000 Einwohner 1 Nichtuniformierter Polizeivollzugsbeamter (Gemeindekriminalpolizei-Beamter),
- d) in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern auf je 4000 Einwohner 1 Nichtuniformierter Polizeivollzugsbeamter (Gemeindekriminalpolizei-Beamter).

IV. Einzelanordnungen:

1. Gemeinden unter 5000 Einwohner, denen im Hinblick auf das Vorliegen besonderer Gründe im Sinne des § 3, Abs.1, Satz 4 der Bezugs-Vdg. die Verpflichtung zur Errichtung der Uniformierten

15a

mierten Gemeindevollzugspolizei aufzuerlegen wäre, sind mir spätestens bis zum 25. August 1942 namhaft zu machen.

- 2. Gemeinden, für die eine Regierungspolizeibehörde errichtet worden ist, haben keine Uniformierte Gemeindevollzugspolizei zu führen (§ 3 der Bezugs-Vdg.). Die bisherigen Bediensteten dieser Gemeinden, soweit diese Bediensteten vorhanden sind, sind in andere Kategorien von Gemeindebediensteten überzuleiten bzw. bei Eignung in die neu errichteten Uniformierten Gemeindevollzugspolizeien zu überführen.

V. Uniformen und Dienstgrade.

- 1. Zum Tragen der Uniform der Beamten der Uniformierten Gemeindevollzugspolizei im Sinne des I. Teils des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 12.1.1940, Z.B-3789-3/1-40-P, sind lediglich die Angehörigen der Gemeindevollzugspolizei berechtigt.
- 2. Über die Offizierstellenbesetzung und die Einführung einheitlicher Dienstgrade und neuer Rangabzeichen bei der Gemeindevollzugspolizei erfolgt besondere Weisung.

VI. Durchführung:

- 1. Die unter II - V genannten Maßnahmen sind unverzüglich in Angriff zu nehmen. Als Termin, an dem die zu errichtenden Gemeindevollzugspolizeien ihre amtliche Tätigkeit zu beginnen haben, setze ich den 1. Oktober 1942 fest. Da eine Verlängerung dieser Frist nicht möglich ist, haben die Dienststellen alles Nötige rechtzeitig durchzuführen.
- 2. Über den Stand der Umorganisationsarbeiten ist mir ein Zwischenbericht zum 31. August 1942 vorzulegen.

gez. R i e g e ,

Generalleutnant der Polizei.

Für die Richtigkeit:

Mohr
Hauptmann der Schutzpolizei.



3717

Verteiler:

Inspektoren der Uniformierten Protektoratspolizei
in Prag und Brünn je 2 = 4
Stab: Ia,II,III je 1 = 3

16

Nachrichtlich:

Reichsführer $\frac{1}{4}$ - Chef der Ordnungspolizei - = 1
Reichsprotector (Adjutantur) = 1
Höherer $\frac{1}{4}$ -und Polizeiführer beim Reichsprotector .. = 1
BdO.: Pr, Ia, Amt VuR je 1 = 3
Befehlshaber der Sicherheitspolizei = 5
Ministerium des Innern = 2
Generalkommandant der Nichtunif. Protektoratspolizei = 10
Landesvizepräsidenten in Prag und Brünn je 1 = 2

Vorrat: = 18

50

L. a. d. A.

13/9. 42.

